



Stellungnahme des Deutschen Jagdverbandes e.V. zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesjagdgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes

(Referentenentwurf mit Stand vom 13.7.2020)

Der Gesetzentwurf sieht erforderliche bundeseinheitliche Regelungen in wichtigen Bereichen vor. Die Entwicklungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass sich gerade bei der Frage der bleihaltigen Büchsenmunition und des Schießnachweises eine Zersplitterung des Jagdrechts Bahn bricht, die erhebliche Schwierigkeiten in der Praxis mit sich bringen.

Wir erkennen auch die große Herausforderung an, vor die insbesondere der Klimawandel die Forstwirtschaft stellt. Die Bedeutung des Waldumbaus hin zu klimaresilienten Wäldern und der Wiederaufforstung von Kalamitätsflächen sind Herausforderungen, bei deren Bewältigung die Jagd ihren unterstützenden Beitrag leisten muss – die Jägerschaft ist bereit, ihren Teil der Verantwortung gemeinsam mit den Waldbauern und mit Unterstützung der Gesellschaft insgesamt wahrzunehmen.

Wir weisen aber darauf hin, dass die zum Teil vorhandenen Defizite in der Umsetzung der geltenden Regelungen und die fehlende Ausschöpfung der schon jetzt bestehenden Möglichkeiten nicht zwingend eine Änderung des Bundesjagdgesetzes erfordern. Schon jetzt steht das Bundesjagdgesetz den aktuell erforderlichen waldbaulichen Maßnahmen und der Bewältigung der Herausforderungen des Klimawandels im Wald nicht im Wege.

Im Einzelnen haben wir zu dem Entwurf noch folgende Anmerkungen:

Zu den Zielen der Änderung

Der Begriff „Fallenjagd“ sollte durch den Begriff „Fangjagd“ ersetzt werden, auch der Begriff „Ausländerjagdschein“ ist hier unzutreffend (siehe unsere Anmerkung zu § 15 Abs. 10).

Zur Gesetzgebungskompetenz

Unserer Ansicht nach fallen auch die in Abschnitt IVa vorgesehenen Bestimmungen nicht in den Bereich der Abweichungsgesetzgebung. Denn auch wenn es sich um Regelungen handelt, die (wegen des Sachzusammenhangs völlig zu Recht) im Bundesjagdgesetz enthalten sind,



Stellungnahme zur Änderung des Bundesjagdgesetzes

20. August 2020

Kontakt: djv@jagdverband.de

handelt es sich inhaltlich um Regelungen des Waffen-, Lebensmittel- und Tierschutzrechts – alles Bereiche ohne Abweichungsbefugnis der Länder (Art. 73 Abs. 1 Nr. 13, und Art. 74 Abs. 1 Nr. 20 GG).

Zu den finanziellen Auswirkungen

Im Vorblatt des Gesetzentwurfs unter Punkt D. „Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand“ werden keine Auswirkungen genannt. Der DJV hat allerdings mehrfach darauf hingewiesen, dass die mit den Regelungen, die der Gesetzentwurf mit sich bringt, verbundenen Kosten nicht von der Jägerschaft getragen werden können (auch nicht aus Jagdabgabemitteln). Die Finanzierung für den Um- und Ausbau der Schießstände darf nicht auf die Jäger abgewälzt werden. Dies betrifft die Einführung bleiminimierter Jagdmunition sowie die Etablierung eines Schießübungsnachweises gleichermaßen.

Es wird zudem nicht berücksichtigt, dass die Kosten für Prüfung und Kennzeichnung von Munition auf den Verkaufspreis aufgeschlagen werden.

Schließlich wird auf den – sicherlich erheblichen – Erfüllungsaufwand für die Erstellung des Vegetations- und Lebensraumgutachtens nicht eingegangen.

§ 1 Inhalt des Jagdrechts

Abs. 2

Zu der in § 1 Abs. 2 vorgeschlagenen Ergänzung halten wir zunächst fest, dass das Wild untrennbarer Bestandteil des Waldes ist. Die Berücksichtigung der forstwirtschaftlichen Belange ist in den §§ 1, 21 und 27 schon jetzt geregelt. Die Regelung ist daher nicht erforderlich und (jedenfalls an dieser Stelle) völlig deplatziert. Dennoch sind wir ebenfalls der Auffassung, dass etablierte standortgerechte Wälder sich grundsätzlich natürlich verjüngen können sollten. Dies bereits in § 1 Abs. 2 BJagdG bei der Definition des Hegebegriffs zusätzlich zu der bereits erwähnten ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung zu definieren, geht jedoch zu sehr in die Einzelheiten. Diese Konkretisierung kann allenfalls bei den Grundsätzen der Abschussplanung aufgeführt werden.

Aber auch inhaltlich können wir diese Formulierung nicht vollumfänglich mittragen, jedenfalls nicht soweit in der Begründung in diesem Zusammenhang der Waldumbau und die Wiederaufforstung erwähnt werden. Im Zusammenhang mit Waldumbau und Wiederaufforstung, die in den nächsten Jahren und Jahrzehnten auf Grund des Klimawandels erforderlich sein werden, geht die Formulierung an der Realität vorbei. Wir weisen darauf hin, dass sowohl ein aktiver Waldumbau, als auch die Wiederaufforstung aktive waldbauliche Maßnahmen erfordern und in beiden Fällen Schutzmaßnahmen völlig unabhängig vom Wildbestand erforderlich sind. Dies gilt vor allem bei der Wiederaufforstung, wo



Stellungnahme zur Änderung des Bundesjagdgesetzes

20. August 2020

Kontakt: djv@jagdverband.de

Schutzmaßnahmen allein schon zur Vermeidung von Verdämmung der Wirtschaftsbaumarten durch andere Pflanzenarten erforderlich sind.

Die Formulierung im Referentenentwurf lässt außer Acht, dass in Abhängigkeit von der Waldstruktur und den durchgeführten waldbaulichen Maßnahmen, die Umweltbedingungen für die Naturverjüngung örtlich sehr unterschiedlich sein können. Der Einfluss des Schalenwildes wird nicht nur durch die Wilddichte bestimmt, sondern ist noch von weiteren Faktoren abhängig: fehlt ausreichend Äsung im Lebensraum Wald, z.B. in Form von Offenflächen oder krautig bewachsenen ehemaligen Rückegassen, werden möglicherweise zu viele Jungpflanzen in der Naturverjüngung verbissen. In dieser Situation sind insbesondere kleine Naturverjüngungsflächen wildschadensgefährdet und müssen nicht nur mit jagdlichen, sondern auch mit forstlichen Maßnahmen geschützt werden. Außerdem ist zu beachten, dass der Lebensraum des Wildes nicht nur den Wald umfasst, sondern auch (unter anderem) die Agrarkulturlandschaft, Flussauen, Küstengebiete und Hochgebirge, die mit einzubeziehen sind.

Die Notwendigkeit von Schutzmaßnahmen zur Ermöglichung einer Naturverjüngung kann auch gegeben sein, wo das Wild durch künstliche Barrieren (Lebensraumzerschneidung) oder Störungen (insbesondere durch Freizeitaktivitäten) in seinem Äsungsrhythmus oder Wanderverhalten gestört wird.

In all diesen Fällen ist die Notwendigkeit von Schutzmaßnahmen kein ausreichendes Indiz für einen überhöhten Wildbestand. Der neue Satz sollte wie folgt formuliert werden: „Sie soll dabei ein Naturverjüngung der standortgerechten Hauptbaumarten des Wirtschaftswaldes möglichst ohne Schutzmaßnahmen erlauben“.

Die Konkretisierung des Hegebegriffs sollte sich jedoch nicht auf den forstwirtschaftlichen Aspekt beschränken, sondern in Satz 1 auch klarstellen, dass dazu auch die Bejagung des Raubwildes sowie Maßnahmen zur Verbesserung und Beruhigung des Lebensraumes gehören und die Hege so durchgeführt werden muss, dass dabei die Alters- und Sozialstruktur des Wildbestandes, sowie die körperliche Verfassung des Wildes berücksichtigt werden. Der Lebensraum der Wildtiere umfasst weit mehr als nur den Wald, schon deswegen darf sich die Hege nicht auf forstwirtschaftliche Aspekte beschränken.

Zudem sollte ergänzt werden, dass die Verpflichtung zur Hege nicht nur den Jagd ausübenden berechtigten, sondern auch den Grundeigentümer und Jagdrechtsinhaber sowie die öffentliche Hand trifft.



§ 15 Allgemeines

Abs. 5

Wir begrüßen die nähere Definition der Kriterien der Jägerprüfung. Einheitliche Standards sind wichtig, um den bundesweit gültigen Jagdschein zu erhalten. Der Bund kommt damit auch seiner besonderen Verantwortung für das Recht der Jagdscheine nach.

In **Nr. 1** können bei den "anderen freilebenden Tierarten" nur die Arten gemeint sein, die einen gewissen Bezug zur oder Einfluss auf die Jagd oder das Wild haben oder in einzelnen Ländern dem Jagdrecht unterstehen. So sollten z.B. auch Kenntnisse über Wolf, Biber, Kormoran, Waschbär, Marderhund, Mink, Nutria, Bisam, Nilgans vermittelt werden. Eine Klarstellung, bzw. Eingrenzung, zumindest in der Begründung, halten wir für erforderlich. Außerdem sollte hier ergänzt werden, dass auch Kenntnisse in der Bestandsermittlung, dem Wildtiermonitoring und der wildökologischen Lebensraumbewertung (sofern letzteres nicht unter Nr. 4 gefasst wird) vermittelt werden.

In **Nr. 3** sollte ergänzt werden „der weidgerechten Jagdmethoden“.

Zu **Nr. 4** schlagen wir folgende Formulierung vor: „über Wildschäden, insbesondere ihre Erkennung und Vermeidung sowie die Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern und Bewirtschaftern der betreffenden Flächen“.

Außerdem sollten auch Kenntnisse der wildökologischen Lebensraumbewertung aufgenommen werden, sofern diese nicht unter Nr. 1 aufgenommen wird.

In **Nr. 5** halten wir die besondere Hervorhebung der naturnahen Waldbewirtschaftung für nicht gerechtfertigt. Zum einen, weil dies bereits Bestandteil der Grundzüge der Land- und Forstwirtschaft ist, zum anderen weil nicht ersichtlich ist, warum dann nicht andere land- oder forstwirtschaftliche Wirtschaftsweisen besonders hervorgehoben werden sollten. Die Passage sollte entsprechend gekürzt werden.

Die Fachgebiete Wildbrethygiene (**Nr. 8**) und Wildkrankheiten (**Nr. 9**) sollten zusammengelegt werden und gemeinsam als Sperrfach gelten. Diese Zusammenlegung entspricht auch weitgehend der bisherigen Praxis der Ausbildung. Da die Wildkrankheiten auch bedenkliche Merkmale im Sinne der Lebensmittelhygiene darstellen, ist dies auch sachlich schlüssig.

In die Jägerausbildung sollten die Schulungen zur Trichinenprobenentnahme und zur kundigen Person integriert werden. Dazu sollte in Nr. 8 ergänzt werden „einschließlich der Schulung zur Trichinenprobenentnahme nach § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 TierLMÜV“. Entsprechend müsste auch diese Vorschrift dahingehend ergänzt werden, dass die im Rahmen der Jägerausbildung nach den neuen Vorgaben durchgeführte Schulung ausreichend für die Übertragung nach § 6 Abs. 2 S. 1 TierLMÜV ist. Außerdem sollte in § 13 TierLMÜV eine gesetzliche Vermutung dahingehend eingeführt werden, dass Jäger, die seit dem 1.2.1987 die



Stellungnahme zur Änderung des Bundesjagdgesetzes

20. August 2020

Kontakt: djv@jagdverband.de

Jägerprüfung nach § 15 BJagdG abgelegt haben als kundige Person i.S.d. EU VO 853/2004 gelten (ähnlich § 4 Abs. 1 TierLMHV für die Abgabe von kleinen Mengen an Wild). Da die wesentlichen Hygieneanforderungen der EU-VO 853/2004 spätestens seit 1.2.1987 Bestandteil der Jägerprüfung sind, ist es unerheblich, dass die EU-VO später erlassen wurde.

Ergänzend zu **Nr. 11** sollte außerdem bundeseinheitlich klargestellt werden (ggf. in einer Verordnung oder in einem eigenen Absatz), dass landesrechtliche Regelungen zur Ausübung der Fangjagd (eigene Fangjagdqualifikationen) durch den bundeseinheitlichen Jagdschein ersetzt werden. Da auch bisher schon der Jagdschein bundesweit gültig war, muss dies auch für Jagdscheininhaber gelten, die die Jägerprüfung vor Inkrafttreten der Neuregelung abgelegt haben. Allenfalls könnte ergänzt werden, dass ein gesonderter Sachkundenachweis nicht verlangt werden darf, wenn im Rahmen der Jägerausbildung die Ausübung der Fangjagd gelehrt wurde. Soweit im befriedeten Bezirk die Fangjagd auch von Personen ohne Jagdschein ausgeübt werden darf, ist hierfür natürlich (allein schon um die aus Tierschutzgründen erforderliche Sachkunde zu vermitteln) ein entsprechender Lehrgang erforderlich. Die sachlichen Vorgaben der Länder zur Fangjagd (z.B. Klemmkräfte, Verbote bestimmter Fallentypen usw.) bleiben unberührt.

Abs. 6

Es sollte klargestellt werden, dass die Prüfung zwar in allen genannten Fächern erfolgt, bei der Durchführung aber diese Fächer nach Maßgabe der landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen zu einzelnen Prüfungsbereichen zusammengelegt werden können.

Wir begrüßen es, dass das Fachgebiet Wildbrethygiene zum Sperrfach erhoben wird. Dies wird den Ansprüchen an die Qualität und die Sicherheit des Lebensmittels Wildbret gerecht.

Wir regen an, die Bestimmungen zur Schießprüfung (Abs. 6 S. 3 bis 7 des Entwurfs) der besseren Übersicht halber in einem eigenen Absatz zu regeln und die anschließenden Absätze entsprechend zu nummerieren.

Die Schießausbildung soll möglichst die Disziplinen Wurftaube, Roll- oder Kippphase, laufender Keiler und Rehbockscheibe umfassen. Zudem begrüßen wir, dass die Ausbildung auch die Handhabung von Kurzwaffen umfasst. Sie sollte außerdem das Schießen mit Kurzwaffen umfassen.

In allen Bereichen sollen Leistungsnachweise erbracht werden, sofern Ausbildung und Prüfung vor Ort realisierbar sind.

In Satz 4 beim Büchschießen auf die stehende Scheibe muss es statt „anstreichend“ heißen „angestrichen“.

Die Regelung zum Flintenschießen in Satz 7 (erster Halbsatz) sollte bestehen bleiben. Wir bitten dort klarstellend nach „Tonscheiben“ zu ergänzen „(Wurftauben oder Rollhasen)“. Bei



Stellungnahme zur Änderung des Bundesjagdgesetzes

20. August 2020

Kontakt: djv@jagdverband.de

den Treffernachweisen beim Flintenschießen sollten beim Kipphasen die Anforderungen auf vier von zehn Kipphasen angehoben werden.

Die Bestimmung zu den Treffernachweisen beim Flintenschießen im Rahmen der Schießausbildung (Satz 7, zweiter Halbsatz) sollte gestrichen werden. Sofern sie beibehalten wird, sollte sie zumindest dahingehend ergänzt werden, dass von den 250 Tonscheiben mindestens 150 Wurfscheiben zu beschossen sind. Dies ist wegen der besonderen Anforderungen der Federwildjagd schon aus Tierschutzgründen erforderlich. Daher sollte zumindest auch auf Wurfscheiben geübt worden sein muss und nicht lediglich auf Rollhasen.

Die Schießprüfung sollte noch am selben Tag wiederholt werden können.

Abs. 7

Wir bitten klarstellend, nach „...130 Stunden umfassenden...“ die Wörter „theoretische und praktische“ zu ergänzen.

Abs. 8

Wir bitten den zweiten Satz zu streichen. Das Erfordernis der persönlichen Eignung sollte in Satz 1 mit aufgenommen werden. Der Satz könnte dann lauten: „Ausbilder und Prüfer müssen über die persönliche Eignung sowie die fachliche Qualifikation verfügen.“

Im Übrigen sollten die Länder die näheren Festlegungen über die fachliche Qualifikation der Ausbilder und Prüfer und das Prüfungsverfahren treffen (vgl. auch die Anmerkung zu Abs. 12 BJagdG-E).

Abs. 10

Zu Abs. 10 S. 2: Die Bezeichnung „Ausländerjagdschein“, im Vorblatt unter „A. Problem und Ziel“ und in der Begründung ist hinsichtlich des in § 15 Abs. 10 S. 2 geregelten Sachverhalts nicht zutreffend, da es sich um einen Jagdschein für Deutsche handelt.

Wir weisen ferner auf das erhebliche Missbrauchspotential einer solchen Regelung hin, auch wenn sie in einigen Fällen angemessen sein mag. Die Regelung macht jedoch klare Angaben insbesondere zum Erfordernis des Wohnsitzes im Ausland, bzw. der doppelten Staatsangehörigkeit, was zu begrüßen ist. Die Regelung ist außerdem eine „Kann-Bestimmung“, die nicht zu einer pauschalen Anerkennung ausländischer Jägerprüfungen führen darf. Bei einem deutschen Staatsangehörigen, der im Ausland, aber in Grenznähe zu Deutschland, wohnt und regelmäßig in Deutschland jagt oder sogar ein Revier gepachtet hat, sehen wir zum Beispiel keinen Grund dafür, vom Erfordernis einer deutschen Jägerprüfung abzusehen.

Die Regelung sollte als Ausnahmebestimmung eng ausgelegt werden. Einen Anspruch auf Erteilung eines deutschen Jagdscheins haben im Ausland lebende Personen nach § 17 Abs. 2 Nr. 3 BJagdG schon jetzt nicht. Die Gesetzesbegründung macht keinerlei Ausführungen zu



Stellungnahme zur Änderung des Bundesjagdgesetzes

20. August 2020

Kontakt: djv@jagdverband.de

der Regelung und den hier dargestellten Schwierigkeiten. Die Begründung sollte daher entsprechend ergänzt werden.

Wir weisen vorsorglich außerdem darauf hin, dass es sich nicht um einen "Ausländerjagdschein" (wie es im Vorblatt, Abschnitt A. „Problem und Ziel“ heißt) handelt. Gemeint ist offensichtlich ein deutscher Jagdschein für einen deutschen Bewerber mit ausländischer Jägerprüfung. Eine mögliche Fehlerquelle im Verwaltungsvollzug ist außerdem der Verweis auf § 17, da dort lediglich in Abs. 1 zwingende Voraussetzungen genannt sind, die dazu führen, dass der Jagdschein „zu versagen wäre“. In Abs. 2 sind mögliche (aber nicht zwingende) Versagungsgründe geregelt. Daher sollte besser Bezug auf S. 1 genommen werden, indem z.B. formuliert wird „Entsprechendes gilt bei dauerhaft im Ausland lebenden deutschen Staatsangehörigen und Jägern mit deutscher sowie mindestens einer weiteren Staatsbürgerschaft bei als gleichwertig anerkannter ausländischer Jägerprüfung“. Damit wird deutlich, dass § 17 sowohl bei Ausländerjagdscheinen, als auch bei im Ausland lebenden Deutschen oder Doppelstaatlern in vollem Umfang anzuwenden ist und sich die Privilegierung nur auf das Erfordernis der deutschen Jägerprüfung bezieht. Alternativ könnte formuliert werden „sofern keine Versagungsgründe nach § 17 vorliegen“.

Es sollte außerdem ergänzt werden, dass die Anerkennung der ausländischen Prüfungen durch den Bund erfolgt.

Abs. 11

Wir begrüßen die vorgeschlagenen Änderungen.

Abs. 12

Wir begrüßen, dass mit der Neuregelung einheitliche Mindeststandards vorgegeben werden [...].

Es sollte jedoch noch eine Regelung aufgenommen werden, wonach der Bund einen Rahmenplan für Ausbildung und Prüfung vorsehen kann. Die Festlegung des Fragenkatalogs und der sicherheitsrelevanten Fragen für die schriftliche Prüfung sollte - unter Berücksichtigung der Länderspezifika - bundeseinheitlich erfolgen.

Ebenfalls aufgenommen werden sollte eine Bestimmung wonach die Fragen von Organisation und Durchführung der Prüfung (im Rahmen der Vorgaben des § 15 BJagdG) durch die Länder im Detail geregelt werden. Die Länder können die Organisation und Durchführung der staatlichen Prüfung an den jeweiligen Landesjagdverband delegieren.

Abs. 13

Zu einer bundeseinheitlichen (abweichungsfesten) Regelung gehört auch, dass in der Bundesregelung die Abweichungsmöglichkeiten abschließend genannt sind. Höhere Anforderungen (insbesondere ein Leistungsnachweis, wie er im Saarland gefordert wird) widersprechen den Anforderungen der jagdlichen Praxis. Daher begrüßen wir die



Stellungnahme zur Änderung des Bundesjagdgesetzes

20. August 2020

Kontakt: djv@jagdverband.de

(abweichungsfeste) bundeseinheitliche Regelung. Ggf. könnten die Länder ermächtigt werden die genauen Anforderungen und das Verfahren festzulegen, wobei klargestellt werden müsste, dass auch Nachweise aus anderen Bundesländern (nach den dort geltenden Anforderungen) anzuerkennen sind. Anzumerken ist weiterhin, dass es keine bundeseinheitliche Definition der Gesellschaftsjagd gibt.

In der Begründung sollte klargestellt werden, dass das Laserschießen (so sinnvoll es auch zu Übungszwecken sein kann) für den Schießübungsnachweis nach Abs. 13 nicht ausreichend ist.

Eine Notwendigkeit für die Regelung des Satz 3 sehen wir nicht. Zumal dort, wo es ein entsprechend verbreitetes standardisiertes Übungsschießen gibt, die Ausstellung eines entsprechenden Teilnahmenachweises erst Recht kein Problem darstellen sollte. Sollte die Regelung im Entwurf verbleiben, sollte der Begriff „standardisiertes Schießübungssystem“ durch „Übungsschießen im Sinne des S. 2“ ersetzt werden und am Ende die Worte „und flächendeckend genutzt wird“ eingefügt werden.

§ 17 Versagung des Jagdscheines

Abs. 1 Nr. 4

Die Erhöhung der Mindestversicherungssumme wird begrüßt. Dies entspricht den heutigen Anforderungen an einen ausreichenden Versicherungsschutz, der im Interesse aller Beteiligten liegt. Wir halten es jedoch für geboten, die Mindestversicherungssumme noch höher als die vorgeschlagene Summe von drei Millionen anzusetzen und schlagen eine Mindestversicherungssumme von fünf Millionen Euro vor.

Ggf. könnte in der Begründung klargestellt werden, dass ein noch laufender Versicherungsvertrag mit einer niedrigeren Versicherungssumme nicht zur Einziehung des Jagdscheins nach § 18 führen kann – was sich jedoch bereits aus dem verfassungsrechtlichen Rückwirkungsverbot ergibt.

Abschnitt IV a

Anforderungen an das Erlegen

Wir begrüßen es, dass die Bundesregierung eine sachgerechte, wissenschaftsbasierte Lösung der Frage der bei der Jagd zu verwendenden Munition anstrebt. Die Regelung ist zwar komplex und umfangreich, sie wird den unterschiedlichen Anforderungen aber gerecht. Insbesondere begrüßen wir, dass es kein pauschales Verbot des Materials Blei gibt, sondern eine Regelung, die den unterschiedlichen Interessen gerecht wird. Dies ist auch das Ergebnis des Diskussionsprozesses, den das BMEL und (u.a.) der DJV begleitet und vorangetrieben haben.



Zu den Regelungen dieses Abschnitts weisen wir darauf hin, dass es noch erheblicher Vorarbeiten bedarf, um die Munition entsprechend einer zu erlassenden Rechtsverordnung nach § 18d Abs. 1 zu prüfen und zu kennzeichnen, auch wenn es bereits erhebliche Vorarbeiten seitens des BMEL hierzu gibt (z.B. den Entwurf einer technischen Richtlinie).

§ 18c Besondere Anforderungen an Büchsenmunition

Abs. 2

Schon jetzt sind die bestehenden von Land zu Land unterschiedlichen Regelungen in der Praxis höchst problematisch, da die meisten Jäger nicht nur in einem Bundesland jagen, sondern (zumindest gelegentlich) auch in anderen Ländern. Ein Flickenteppich unterschiedlicher Regelungen ist daher problematisch und zu vermeiden. Daher sollte die Unberührtheitsklausel in § 18c Abs. 2 S. 2 gestrichen werden. Wir sind außerdem der Ansicht, dass der Bund für eine solche Regelung die ausschließliche Regelungskompetenz besitzt (vgl. die Anmerkungen zur Gesetzgebungskompetenz zu Beginn dieser Stellungnahme).

§ 18d Ermächtigungen

Abs. 1

Wir weisen auf die besondere Bedeutung hin, die die Regelung der Details in Bezug auf die zu verwendende Munition und die Geschosse hat. Da die Regelungen der §§ 18b ff. BJagdG nur mit der Regelung der Detailfragen umgesetzt werden können, sollten die Arbeiten an der Verordnung auf der Basis der Vorarbeiten des BMEL, des BfR und der DEVA (insbesondere zur „Technischen Richtlinie Jagdmunition“) zeitnah begonnen werden, um die Regelung dann auch mit Inkrafttreten des Gesetzes erlassen zu können.

Wir weisen darauf hin, dass die zu erlassende Verordnung auch Bestimmungen zu wiedergeladener Munition enthalten muss. Deren Nutzung muss weiterhin ohne übermäßige Prüfungs- und Nachweispflichten möglich sein. Es wäre insbesondere nicht zumutbar, dass der einzelne Wiederlader die ballistischen Daten für die jeweilige Laborierung im Einzelfall ermitteln müsste. Hier müsste der Geschosshersteller die erforderlichen Nachweise erbringen. In Nr. 1 und Nr. 3 ist nach „Jagdmunition“ jeweils zu ergänzen „und Geschosse“.

Abs. 2

In Abs. 2 dürfte es sinnvoll sein, dass der Bund ebenfalls die Befugnis zur Übertragung der Aufgaben nach Abs. 1 Nr. 1 erhält.



Stellungnahme zur Änderung des Bundesjagdgesetzes

20. August 2020

Kontakt: djv@jagdverband.de

Offen sind auch die durch den Kennzeichnungsprozess zusätzlich entstehenden Kosten für Munitionshersteller oder Importeure. Es ist anzunehmen, dass diese auf den Endverbraucher umgelegt werden. Daher sollten die Kosten für die Umsetzung der technischen Richtlinie Jagdmunition möglichst gering gehalten werden.

§ 18e Übergangsvorschriften

Hier wäre zu ergänzen „Büchsengeschosse und Büchsenmunition“. Angesichts des erheblichen Prüfungs- und Nachweisaufwandes schlagen wir vor, dass eine Bestimmung ergänzt wird, wonach (vorübergehend) bleifreie Munition, die den bisherigen Anforderungen des § 19 Abs. 1 Nr. 2 lit. a) und b) BJagdG entspricht, verwendet werden darf.

§ 19 Sachliche Verbote

Abs. 1 Nr. 5 lit. a)

Der Entwurf geht (jagdrechtlich) über das waffenrechtlich Erlaubte hinaus. Dort sind nur Vorsatz- und Aufsatzgeräte erlaubt. Darauf sollte auch die Änderung des BJagdG beschränkt bleiben. Andererseits beschränkt die vorgeschlagene Änderung den Einsatz von Nachtzieltechnik auf die Jagd auf Schwarzwild. Wir begrüßen diese Beschränkungen, allerdings sollte der Einsatz von Nachtzieltechnik auch für die Bejagung (bzw. Entnahme) invasiver Arten möglich sein.

Bei der Änderung des Waffengesetzes im Februar 2020 und der Lockerung des waffenrechtlichen Verbots durch die Ergänzung des § 40 Abs. 3 WaffG ist allerdings unterblieben, für Geräte mit eingebautem Infrarotaufheller eine entsprechende Ausnahme vom (waffenrechtlichen) Verbot von künstlichen Lichtquellen mit aufzunehmen, so dass diese (weit verbreiteten Geräte) für die Jagd nicht verwendet werden können. Daher schlagen wir vor, einerseits in § 19 Abs. 1 Nr. 5 lit. a) BJagdG den zweiten Halbsatz entsprechend zu ergänzen (z.B. indem nach „Verstärkung“ ergänzt wird „oder einen Infrarotaufheller“). Andererseits sollte durch eine entsprechende Änderung des § 40 Abs. 3 WaffG diese Möglichkeit auch waffenrechtlich zugelassen werden, indem ein weiterer Artikel angefügt wird, mit dem das WaffG insoweit geändert wird.

Nr. 5 lit. c)

Es sollte (zumindest in der Begründung) klargestellt werden, dass insbesondere der Besitz von Fangkörben zu anderen Zwecken (etwa zu Anschauungszwecken) nicht unter das Verbot fällt.



Stellungnahme zur Änderung des Bundesjagdgesetzes

20. August 2020

Kontakt: djv@jagdverband.de

Nr. 8

Wir begrüßen die Erweiterung, die aber an sich nicht erforderlich ist, weil die EG-Tellereisenverordnung ohnehin unmittelbar gilt. Wir weisen allerdings darauf hin, dass die EG-Tellereisenverordnung keine Ausnahmen vorsieht, also auch nicht für „Soft-Catch-Traps“, deren Verwendung ausweislich der Begründung ermöglicht werden soll, die jedoch unter das ausnahmslose Verbot nach der Tellereisenverordnung fallen. Das Übereinkommen über internationale humane Fangnormen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, Kanada und der Russischen Föderation („AIHTS“ - ABl. L 42/43 vom 14.2.1998), sowie das entsprechende Abkommen mit den USA lassen jedoch Ausnahmen zu. Daher sollte in einem neuen Absatz 4 eine Verordnungsermächtigung aufgenommen werden, um die Bestimmungen dieser Abkommen, die längst hätten umgesetzt werden müssen, umzusetzen. Darin könnten außerdem Ausnahmen zu wissenschaftlichen Zwecken zugelassen werden, um „Soft-Catch-Traps“ oder andere Fangsysteme, die den allgemeinen Anforderungen des AIHTS entsprechen, im Einzelfall zu erlauben. Zudem sollte eine Ermächtigung aufgenommen werden, Fallen zu verbieten, die nicht den Anforderungen des AIHTS entsprechen, sofern die Voraussetzungen für die Verwendung von nach AIHTS zertifizierten Fallen erfüllt sind (d.h. die Voraussetzungen einer Zertifizierung geschaffen sind und ausreichend Fallen zertifiziert wurden). Allerdings sollte es einen Bestandsschutz für Fallen geben, die den bisherigen Vorgaben des § 19 Abs. 1 Nr. 9 BJagdG entsprechen.

Nr. 19

Wir plädieren für ein Jagdverbot (mit Ausnahme der Nachsuche) im Umkreis von 300m um die Mitte von Grünbrücken.

Der Begriff der Wildquerungshilfe in dem bisherigen Entwurf sollte allerdings präzisiert werden. In erster Linie sind Grünbrücken für Schalenwild und Großbraubtiere gemeint. Der Begriff der Querungshilfe ist jedoch deutlich umfassender und umfasst auch kleinere Durchlässe unter Verkehrswegen oder Bermen unter Brücken. Daher sollte klargestellt werden, dass Durchlässe für Fuchs oder Dachs sowie Fischotterbermen keine Querungshilfe in diesem Sinne darstellen. Dies dient auch dazu, die Bereitschaft der Jägerschaft solche Querungshilfen zu errichten zu fördern. Der Begriff „Wildquerungshilfen“ sollte daher durch den Zusatz „(Wildunterführungen und Grünbrücken für Schalenwild und Großbraubtiere)“ ergänzt werden.

Wir weisen außerdem darauf hin, dass die so geänderte Vorschrift dogmatisch nicht bei den sachlichen Verboten in § 19 zu regeln wäre, sondern bei den örtlichen Verboten des § 20 oder ggf. bei den befriedeten Bezirken (§ 6).



§ 19a Wildruhezonen

Wir schlagen vor, in § 19a eine Regelung aufzunehmen, die es den Jagdbehörden ermöglicht, auf Antrag des Jagdausübungsberechtigten bestimmte Flächen, die als Ruhezone, Äsungsfläche oder Rückzugsraum für das Wild von Bedeutung sind, als Wildruhezone auszuweisen. Dort würde insbesondere das freie Betretungsrecht eingeschränkt, entweder ganz oder zu bestimmten Zeiten aufgehoben oder auf Wege beschränkt und es könnte ein Leinenzwang für Hunde angeordnet werden. Eigentümer, Bewirtschafter und Jagdausübungsberechtigter wären hiervon ausgenommen (gewisse Beschränkungen der Jagd sind aber denkbar).

§ 21 Abschlußregelung

Abs. 1

Die Änderung in Absatz 1 halten wir für überflüssig, da bisher schon vorgesehen ist, dass die „berechtigten Ansprüche der Forstwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden voll gewahrt bleiben“. Unabhängig davon gilt das oben zur Änderung von § 1 Abs. 2 Gesagte hier entsprechend. Darüber hinaus sollte hier auch ergänzt werden, dass bei der Aufstellung der Abschusspläne auch Tierschutzaspekte und die Alters- und Sozialstruktur sowie die körperliche Verfassung des Wildes zu berücksichtigen sind.

Abs. 2

Wir begrüßen die Verwaltungsvereinfachung, die mit der Neuregelung des Rehwildabschlusses einhergeht. Zugleich begrüßen wir es, dass es dennoch eine gewisse behördliche Überwachung gibt, wie es durch die Anzeigepflicht mit Genehmigungsfiktion und Eingriffsmöglichkeiten der Jagdbehörden in Absatz 2a vorgesehen ist. Daher wäre es auch folgerichtig nicht von einer Abschaffung des Abschussplanes zu sprechen, da in erster Linie das Verfahren geändert wird. Daher sollte nach S. 1 ein neuer Satz eingefügt werden „Rehwild darf nur auf Grund der Abschussregelungen nach den Absätzen 2a bis 2d erlegt werden“.

Abs. 2a

Wir begrüßen es, dass mit der vorgesehenen Regelung die Verantwortung der Beteiligten vor Ort gestärkt wird. Wir begrüßen ebenfalls, dass es dennoch eine gewisse behördliche Überwachung gibt, wie es durch die Anzeigepflicht mit Genehmigungsfiktion und Eingriffsmöglichkeiten der Jagdbehörden festgeschrieben ist. Wir bitten aber darum, nicht lediglich den Mindestabschuss festzulegen, sondern auch einen Höchstabschuss – mithin einen Abschusskorridor festzulegen. Eine Regelung, die theoretisch sogar den Totalabschuss der örtlichen Population zulässt, lehnen wir ab. Zudem fordern wir, dass auch der Jagdbeirat einzubeziehen ist, wenn ein Abschussplan behördlich festgesetzt wird.



Stellungnahme zur Änderung des Bundesjagdgesetzes

20. August 2020

Kontakt: djv@jagdverband.de

Das in Satz 6 vorgesehene Vegetationsgutachten sehen wir kritisch. Wir begrüßen immerhin, dass es nicht als reines Verbissgutachten angelegt ist. Vorzugswürdig wäre aber ein darüber hinaus gehendes wildökologisches Lebensraumgutachten. Der Mehraufwand hierzu wäre vertretbar. Wir sehen ein Gutachten, das von staatlichem Forstpersonal erstellt wird aber insgesamt kritisch - schon, weil es die Gefahr birgt, dass die waldbaulichen Ziele des Eigentümers paternalistisch übergangen werden. Vorzugswürdig ist für uns eine Lösung, die unter Einbeziehung des Jagdbeirates erarbeitet wird (in dem die staatliche Forstverwaltung in der Regel ebenfalls vertreten ist).

Das Gutachten (egal ob reines Vegetationsgutachten oder kombiniert mit einer Lebensraumbewertung) muss in jedem Fall unter Mitwirkung des Eigentümers, des Bewirtschafters und der Jagdausübungsberechtigten erarbeitet werden. Zudem muss das waldbauliche Ziel festgelegt sein, um überprüfen zu können, ob die vorhandene Vegetation ausreicht, um dieses Ziel zu erreichen.

Das Gutachten darf nicht allein die Wildschadenssituation als Grundlage für die Abschusshöhe heranziehen, sondern muss auch andere Faktoren berücksichtigen (z.B. Lichtverhältnisse, Störungen, Lebensraumzerschneidung, Äsungsangebot) und muss auch über den Abschuss hinausgehende Empfehlungen zur Vermeidung von Wildschaden abgeben, etwa zu Ruhezonen und Äsungsflächen.

Aus diesen Gründen sollte das in Satz 6 eingeführte Vegetationsgutachten als „Vegetations- und Lebensraumgutachten“ bezeichnet werden und Satz 6 um nähere Bestimmungen hierzu ergänzt werden. Dazu gehört insbesondere, dass das Gutachten neben der Wildschadenssituation insbesondere auch Feststellungen zur vorhandenen Verjüngung, zu Äsungsflächen, Ruhezonen und Störungen zum waldbaulichen Ziel auf der Fläche enthält. Ferner ist zu ergänzen, dass das Gutachten unter Mitwirkung des Eigentümers bzw. der Jagdgenossenschaft, des Bewirtschafters und des Jagdausübungsberechtigten zu erstellen ist.

Es muss aus Gründen des effektiven Rechtsschutzes außerdem sichergestellt werden, dass auch das Vegetations- und Lebensraumgutachten gerichtlich überprüft werden kann, wenn es als Bewertungsgrundlage zur Festlegung eines Mindestabschlusses herangezogen wird.

Schließlich ist zu beachten, dass die Festsetzung eines Mindestabschlusses auch deswegen restriktiv zu handhaben ist, weil sie dem Ansatz, die Verantwortung der Beteiligten zu stärken und die Verwaltung zu entlasten widerspricht.

Bei der Angabe des Erfüllungsaufwandes wird offensichtlich nicht beachtet, dass die Erstellung von (aussagekräftigen) Vegetations- und Lebensraumgutachten sehr aufwendig ist.



Abs. 2d

Die Unberührtheitsklausel halten wir für nicht erforderlich, denn die Länder können auch ohne diese Regelung an ihrer bestehenden Regelung festhalten.

§ 22 Jagd- und Schonzeiten

Abs. 1

Die Ergänzung in § 22 Abs. 1 halten wir für überflüssig, da der Erhaltungszustand der Wildarten auch bisher schon maßgeblich für die Festlegung von Jagdzeiten ist. Der Bezug auf § 1 Abs. 2 ist vollkommen ausreichend. Auch unabhängig von der Festlegung der Jagdzeiten ist die Bejagung nicht möglich, wenn der Bestand es lokal nicht zulässt. Wenn der örtliche Bestand einzelner Arten (etwa des Feldhasen oder des Rebhuhns) eine Bejagung nicht zulässt, stellen die Revierinhaber auch bisher schon die Bejagung freiwillig ein und die Behörden können den Abschuss nach § 21 Abs. 3 untersagen.

§ 27 Verhinderung übermäßigen Wildschadens

Abs. 1

Die Ergänzung in § 27 Abs. 1 halten wir zum einen für überflüssig, da auch bisher schon die Interessen der Forstwirtschaft ausreichend berücksichtigt werden können. Wir sehen aber auch die Gefahr, dass die vorgeschlagene Neuregelung ggf. dazu missbraucht werden könnte, schon bei der geringsten Beeinträchtigung der Naturverjüngung den Totalabschuss der lokalen Population (auch außerhalb der Jagdzeiten) sowie eine Ersatzvornahme anzuordnen. Dies wäre vollkommen unverhältnismäßig – zumal die forstwirtschaftlichen Belange jetzt schon zu berücksichtigen sind und im Ausnahmefall die Anordnung ermöglichen, sofern dies nötig ist (vgl. z.B. OVG Münster, Urteil vom 8.11.2019, Az. 16 A 447/13 oder OVG Lüneburg 10. Senat, Beschluss vom 14.01.2020, 10 ME 230/19).

Zu Recht sind die Regelungen in § 27 BJagdG als Ausnahmenvorschriften eng auszulegen (vgl. z.B. OVG Lüneburg 10. Senat, Beschluss vom 14.01.2020, 10 ME 230/19; Schuck, BJagdG, 3. Aufl., § 27 Rn.1). Sie sind außerdem nur das „letzte Mittel“ und gegenüber der Abschussplanung nach § 21 BJagdG und der örtlichen Schonzeitaufhebung (§ 22 Abs. 1 S. 3 BJagdG) nachrangig.

Die vorgeschlagene Regelung ist darüber hinaus viel zu unbestimmt, um einen so massiven Eingriff in Grundrechte zu rechtfertigen, wie ihn die mögliche Zwangsbejagung nach Abs. 2 allein auf Grund von Ausfällen bei der Naturverjüngung darstellen würde.



Wir haben hier auch größte Bedenken hinsichtlich des Tierschutzes. Die Festlegung von Schonzeiten (die bei einer Anordnung nach § 27 BJagdG ja übergangen werden kann) dient zudem (unter anderem) auch dem Schutz anderer Arten, die durch eine Jagd auf der Grundlage von § 27 BJagdG beeinträchtigt werden könnten.

§ 28a Invasive Arten

Abs. 2

Wir lehnen die vorgeschlagene Änderung ab. Das Einvernehmen hat durchaus einen Sinn. Für einen solchen intensiven Eingriff in das als Bestandteil des Eigentums grundrechtlich geschützte Jagdausübungsrecht ist allein das „Benehmen“ nicht ausreichend. Die Einvernehmensregelung sollte allerdings auch nicht zum Missbrauch führen. Solche Fälle sind uns bisher allerdings auch nicht bekannt. Es könnte für die Fälle der ungerechtfertigten Verweigerung des Einvernehmens allenfalls ergänzt werden „Einvernehmen, das nur aus besonderen Gründen verweigert werden darf“.

Allein ein „Benehmen“ reicht nicht aus, da sich die Behörde darüber ohne weiteres hinwegsetzen kann. Das wird aber der praktischen Situation im Revier nicht gerecht.

Dazu heißt es im Kommentar zum BJagdG von Schuck (3. Aufl.), § 28a Rn. 55f.:

„Das Einvernehmensefordernis soll aber nicht nur eine Stärkung der Position des Jagdausübungsberechtigten bewirken, sondern vor allem die Zusammenarbeit sicherstellen, die der Gesetzgeber zu Recht als unerlässlich für eine wirksame Durchführung der Maßnahmen erachtet. Es ist daher vor allem sachlich begründet. Denn der Jagdausübungsberechtigte trägt im Reviersystem die Verantwortung für alle jagdlichen Maßnahmen, aber auch i.w.S. für das Wohlergehen des Wildbestandes, soweit er dies in der Hand hat. Er muss neben Maßnahmen in Bezug auf invasive Arten auch sämtliche weiteren Aspekte berücksichtigen. Eine parallele, unabgestimmte Durchführung von behördlichen Maßnahmen mit jagdlichen Mitteln (d.h. in erster Linie Schusswaffen, Fallen und Beizvögel) und jagdlichen Maßnahmen durch den Jagdausübungsberechtigten mit den gleichen Methoden ist auch aus Gründen der Beunruhigung des Reviers und aus Sicherheitsgründen zu vermeiden. Die Regelung kann darüber hinaus auch dazu dienen, die örtlichen Verhältnisse (z.B. Einstände und Wechsel) besser berücksichtigen zu können.

Sie ist jedoch nicht isoliert zu betrachten. Insbesondere kann eine grundlose Weigerung des Jagdausübungsberechtigten, bei den erforderlichen Maßnahmen mitzuwirken, eine Missachtung der Hegepflicht nach § 1 darstellen. Daraus kann sich im Einzelfall faktisch wieder eine Duldungspflicht bezüglich der Maßnahmen ergeben. Bei Vorliegen der anderweitigen Voraussetzungen ist im Falle einer grundlosen Weigerung eine Duldungsverfügung auf der Grundlage von Abs. 2 S. 1 erforderlich, bei der die Belange des Jagdausübungsberechtigten soweit wie möglich zu achten sind.“



Stellungnahme zur Änderung des Bundesjagdgesetzes

20. August 2020

Kontakt: djv@jagdverband.de

Ergänzend fordern wir außerdem, dass weder Bund noch Länder Schutzvorschriften für invasive Arten erlassen dürfen, die über das tierschutzrechtlich Erforderliche hinausgehen. Das bedeutet insbesondere, dass in der Regel über den Elterntierschutz des § 22 Abs. 4 hinaus, keine Schonzeiten festgelegt werden dürfen.

§ 40a BNatSchG Maßnahmen gegen invasive Arten

Abs. 1

Es gilt hierzu das oben zur Änderung von § 28a BJagdG gesagte entsprechend.

Weitere Ergänzungen

Die vorgesehenen gesetzlichen Änderungen werden besonders wirksam sein, wenn flankierende rechtliche und politische Maßnahmen ergriffen werden. Dazu gehören insbesondere:

Förderung von Ansitzeinrichtungen an Wiederaufforstungsflächen

Bei der öffentlichen Förderung von Wiederaufforstungsmaßnahmen (insbesondere aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes") sollte auch die Errichtung und Unterhaltung von Ansitzeinrichtungen an besonders wildschadensgefährdeten Flächen, mit öffentlichen Mitteln gefördert werden, um dort die Schwerpunktbejagung zu unterstützen.

Wald als Lebensraum des Wildes

In § 1 des Bundeswaldgesetzes sollte bei den Waldfunktionen in Nr. 1 auch die Funktion als Lebensraum des Wildes ergänzt werden.

Betretungsrecht der freien Landschaft

In § 59 Abs. 2 BNatSchG sollte klarstellend ergänzt werden, dass das Betretungsrecht des Waldes auch aus Gründen von Hege und Jagd des Wildes eingeschränkt werden kann.



Stellungnahme zur Änderung des Bundesjagdgesetzes

20. August 2020

Kontakt: djv@jagdverband.de

Direktvermarktung von Wildbret

Die Rahmenbedingungen der Direktvermarktung von Wildbret müssen gestärkt werden. Nicht nur wegen der Anforderungen des Waldumbaus und der Wiederaufforstung dürfen die Bemühungen der Jägerschaft um eine intensive Bejagung des Schalenwildes nicht nachlassen, sondern auch wegen der Gefahr durch die Afrikanische Schweinepest. Erschwert werden die Bemühungen der Jägerschaft aber durch Probleme beim Absatz des Wildbrets über den Wildhandel. Die Preise, die dort derzeit erzielt werden können, liegen auf einem historischen Tiefstand. Viele Wildhändler nehmen derzeit überhaupt kein Wildbret mehr an. Inzwischen gibt es zum Teil sogar von staatlichen Forstämtern die Vorgabe für Begehungsscheininhaber, das erlegte Wildbret selbst abzunehmen. Das konterkariert die Bemühungen um eine Steigerung der Jagdstrecken.

Aber während das Interesse der Verbraucher am Lebensmittel Wildbret sogar wächst, werden die Bedingungen für die Direktvermarktungen erschwert durch bürokratische (und zum Teil nicht nachvollziehbare) Hürden. Weil Jäger auf keinen Fall „für die Tonne“ jagen wollen, sind sie oft auf die Direktvermarktung angewiesen. Diese spielt gerade bei der großen Zahl der privaten Reviere eine besonders große Rolle und wird immer wichtiger.

Daher sollten die Bedingungen der Direktvermarktung weiter verbessert werden – unter Beachtung der geltenden hohen Hygienestandards für das wertvolle Lebensmittel Wildbret.

Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten bei der Vermeidung von Wildschäden

Im Wildschadensersatzrecht sollten Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten der Bewirtschafter und Grundeigentümer stärker verankert werden. Entsprechende Regelungen gibt es auf Landesebene zum Teil schon in Bezug auf Bejagungsschneisen (vgl. z.B. § 35 Abs. 1 LJagdG Sachsen-Anhalt). Damit wird auch deutlich gemacht, dass die Verhütung von Wildschäden nicht nur Aufgabe des Jagdausübungsberechtigten ist, sondern auch der Grundeigentümer und Bewirtschafter. Zudem würde der Grundsatz des Mitverschuldens (§ 254 BGB), der im Wildschadensersatzrecht ebenfalls zur Anwendung kommt, konkretisiert. Bejagungsschneisen wird künftig auch im Wald eine immer größere Bedeutung zukommen.

Finanzierung der Ertüchtigung von Schießständen

Wir haben oben bereits darauf hingewiesen, dass die mit den Regelungen, die der Gesetzentwurf mit sich bringt, verbundenen Kosten nicht von der Jägerschaft getragen werden können (auch nicht aus Jagdabgabemitteln). Die Finanzierung für den Um- und Ausbau der Schießstände darf nicht auf die Jäger abgewälzt werden. Hierzu ist eine öffentliche Förderung aus Steuermitteln unerlässlich.



Stellungnahme zur Änderung des Bundesjagdgesetzes

20. August 2020

Kontakt: djv@jagdverband.de

Darüber hinaus halten wir weitere Änderungen im Bundesjagdgesetz für denkbar, die jedoch mit den hier bereits aufgegriffenen Themen nicht in unmittelbarem Zusammenhang stehen und daher vorerst zurückgestellt werden sollen.